

**Satzung der Stadt Falkensee zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge
gemäß § 17 des Kita-Gesetzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der
Stadt Falkensee (Kitabeitragsatzung)
vom 11. Dezember 2002**

Auf der Grundlage des § 90 des Achten Buches-Sozialgesetzbuch (Kinder und Jugendhilfegesetz) vom 26.6.1990 (BGBl. I S. 1163) in seiner derzeit gültigen Fassung, der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 298) und § 17 des Kindertagesstättengesetzes vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178) in seiner derzeit gültigen Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 18. Dezember 2001(GVBl. I S. 316, 317) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Falkensee in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2002 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Falkensee werden Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben. Für die Versorgung der Kinder ist zusätzlich eine Verpflegungspauschale zu entrichten.

§ 2 Beitragspflicht/Fälligkeit

(1) Gemäß § 17 Abs. 1 Kitagesetz haben die Personensorgeberechtigten durch die Entrichtung von Elternbeiträgen an den Leistungen für die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung ihrer Kinder in Kindertagesstätten zu beteiligen.

In Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zur Berechnung der Elternbeiträge herangezogen, sofern sie gemeinsam Personensorgeberechtigte oder die leiblichen Eltern des Kindes sind.

(2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils zum Monatsersten und wird vertraglich geregelt.

(3) Kitabeitrag und Verpflegungspauschale sind zum 15. eines jeden Monats fällig, in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht.

(4) Die Elternbeiträge von Kindern, die Leistungen der Jugendhilfe gemäß § 33 und §34 SGB VIII (KJHG) erhalten übernimmt der örtliche Träger der öffentlichen Jugend gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 Kitagesetz.

§ 3 Beitragsstaffelung

(1) Die Höhe der Elternbeiträge wird gestaffelt:

- nach dem Einkommen der Beitragspflichtigen,
- nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Beitragspflichtigen,
- nach Betreuungsaufwand und Betreuungszeit

(2) Der Elternbeitrag ermäßigt sich für das zweite Kind um 50 % und für jedes weitere Kind wiederum um jeweils weitere 10 %. Für die Rangfolge der Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ist das Kindesalter maßgeblich.

(3) Die Elternbeiträge werden entsprechend der sich aus dem Rechtsanspruch des Kindes ergebenden Betreuungszeit gestaffelt.

Der Kernrechtsanspruch umfasst für Kinder bis zum Besuch einer Grundschule eine tägliche Mindestbetreuungszeit von 6 Stunden, für Kinder, die eine Grundschule besuchen von 4 Stunden täglich. Bei nachgewiesenem bedingtem Rechtsanspruch wird Betreuung als Mehrbedarf über die Mindestbetreuungszeit hinaus angeboten.

(4) Für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Aufnahme in eine Schule und für Kinder, die eine Grundschule besuchen, werden bedingt durch den unterschiedlichen Betreuungsaufwand jeweils gesonderte Kita-beitragsstaffeln gebildet.

§ 4 Berechnungsgrundlagen des Kitabeitrages

(1) Die Ermittlung des für die Berechnung der Elternbeiträge maßgeblichen Einkommens erfolgt auf der Grundlage des zu versteuernden Einkommens der Beitragspflichtigen. Das zu versteuernde Einkommen ist auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 EStG definiert. Maßgeblicher Zeitraum für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens ist das letzte Kalenderjahr. Steht das zu versteuernde Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Kitabeitrages nicht fest, so ist das zu versteuernde Einkommen des vorletzten Kalenderjahres unter dem Vorbehalt der Nachberechnung zugrunde zu legen.

(2) Als Ausgleich für Krankheit oder sonstige Fehlzeiten des betreuten Kindes bleibt der Monat Juli kitabeitrags- und verpflegungskostenfrei. Eine Rückverrechnung bei durchgängigen Fehlzeiten des Kindes von mehr als vier Wochen in der Kindertagesstätte (über den beitragsfreien Monat hinaus) erfolgt auf Antrag.

(3) Erfolgt gegenüber der Stadt Falkensee keine satzungsgemäße korrekte Erklärung zum Einkommen, so wird die höchste Kostenbeteiligung der jeweils geltenden Staffelung festgesetzt.

(4) Die Höhe des Kitabeitrages für einen Platz mit der aus dem Kernrechtsanspruch resultierenden Mindestbetreuungszeit ergibt sich aus den §§ 6 bis 8 der Satzung. Besteht nachgewiesener Maßen ein bedingter Rechtsanspruch auf Mehrbedarf so erhöht sich der Elternbeitrag wie folgt:

<u>Alter des Kindes</u>	<u>Mehrbedarf</u>	<u>Elternbeitragserhöhung</u>
0 - 6 Jahre Kinder bis zur Einschulung in die Grundschule	über 6 Stunden	auf 120%
6 - 12 Jahre Kinder, die eine Grund- schule besuchen	über 4 Stunden	auf 120 %

§ 5 Verpflegungspauschale

(1) Nimmt das betreute Kind das Verpflegungsangebot der Kindertagesstätte wahr, so ist zusätzlich zum Kitabeitrag eine monatliche Verpflegungspauschale von 18 Tagessätzen als Essengeld zu entrichten. Die Höhe des Essengeldes richtet sich nach dem Umfang des Verpflegungsangebotes.

(2) Teilverpflegung umfasst eine Mittagsmahlzeit und die Bereitstellung von Getränken. Vollverpflegung umfasst eine Frühstücks-, Mittags- und Vespermahlzeit und die Bereitstellung von Getränken.

(3) Es gelten folgende Tagessätze :

Vollverpflegung	2,60 Euro
Teilverpflegung	1,60 Euro

§ 6

**Elternbeiträge für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres für die tägliche
Betreuung von 6 Stunden (Mindestbetreuungszeit)**

in Euro je Monat

zu versteuerndes Einkommen jährlich bis	Betrag	zu versteuerndes Einkommen jährlich bis	Betrag
10000	15	45000	127
11250	19	46250	131
12500	23	47500	135
13750	27	48750	139
15000	31	50000	143
16250	35	51250	147
17500	39	52500	151
18750	43	53750	155
20000	47	55000	159
21250	51	56250	163
22500	55	57500	167
23750	59	58750	171
25000	63	60000	175
26250	67	61250	179
27500	71	62500	183
28750	75	63750	187
30000	79	65000	191
31250	83	66250	195
32500	87	67500	199
33750	91	68750	203
35000	95	70000	207
36250	99	71250	211
37500	103	72500	215
38750	107	73750	219
40000	111	75000	223
41250	115	76250	227
42500	119	77500	231
43750	123	über 78750	235

§ 7

Elternbeiträge für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt für die tägliche Betreuung von 6 Stunden (Mindestbetreuungszeit) in Euro je Monat

zu versteuerndes Einkommen jährlich bis	Betrag	zu versteuerndes Einkommen jährlich bis	Betrag
10000	10	45000	94
11250	13	46250	97
12500	16	47500	100
13750	19	48750	103
15000	22	50000	106
16250	25	51250	109
17500	28	52500	112
18750	31	53750	115
20000	34	55000	118
21250	37	56250	121
22500	40	57500	124
23750	43	58750	127
25000	46	60000	130
26250	49	61250	133
27500	52	62500	136
28750	55	63750	139
30000	58	65000	142
31250	61	66250	145
32500	64	67500	148
33750	67	68750	151
35000	70	70000	154
36250	73	71250	157
37500	76	72500	160
38750	79	73750	163
40000	82	75000	166
41250	85	76250	169
42500	88	77500	172
43750	91	über 78750	175

§ 8

Elternbeiträge für Kinder, die eine Grundschule besuchen für die tägliche Betreuung von 4 Stunden (Mindestbetreuungszeit) in Euro je Monat

zu versteuerndes Einkommen jährlich bis	Betrag	zu versteuerndes Einkommen jährlich bis	Betrag
10000	5	45000	61
11250	7	46250	63
12500	9	47500	65
13750	11	48750	67
15000	13	50000	69

Fortsetzung § 8

Elternbeiträge für Kinder, die eine Grundschule besuchen für die tägliche Betreuung von 4 Stunden (Mindestbetreuungszeit) in Euro je Monat

zu versteuerndes Einkommen jährlich bis	Betrag	zu versteuerndes Einkommen jährlich bis	Betrag
16250	15	51250	71
17500	17	52500	73
18750	19	53750	75
20000	21	55000	77
21250	23	56250	79
22500	25	57500	81
23750	27	58750	83
25000	29	60000	85
26250	31	61250	87
27500	33	62500	89
28750	35	63750	91
30000	37	65000	93
31250	39	66250	95
32500	41	67500	97
33750	43	68750	99
35000	45	70000	101
36250	47	71250	103
37500	49	72500	105
38750	51	73750	107
40000	53	75000	109
41250	55	76250	111
42500	57	77500	113
43750	59	über 78750	115

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Satzung wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt:

- Die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge gemäß § 17 des Kita-Gesetzes in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Falkensee (Kitabeitrags-satzung) vom 31. Januar 2001 (Beschluss-Nr. 07/21/01).

Falkensee, 12. Dezember 2002

Jürgen Bigalke
Bürgermeister

Peter Kissing
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung